

7) Tipps bei der Verhängung eines Fahrverbotes

Wird gegen einen Kraftfahrzeugführer wegen einer verkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeit, die er unter grober oder beharrlicher Verletzung seiner Pflichten begangen hat, eine Geldbuße festgesetzt, so kann ihm die Verwaltungsbehörde oder das Gericht in der Bußgeldentscheidung für die Dauer von 1 Monat bis zu 3 Monaten verbieten, im Straßenverkehr Kraftfahrzeuge zu führen. Bereits bei Rotlichtverstößen nach mehr als 1 Sekunde Rotlicht und bei Geschwindigkeitsüberschreitungen um mehr als 30 km/h innerorts beziehungsweise mehr als 40 km/h außerorts ist ein Regelfahrverbot die Folge. **In § 4 Abs. 4 der Bußgeldkatalogverordnung ist vorgesehen, dass von einem solchen Regelfahrverbot ausnahmsweise abgesehen werden kann, wenn dafür das Bußgeld erhöht wird.** Der Richter muss sich allerdings mit der Möglichkeit vom Fahrverbot abzusehen nur auseinandersetzen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Verkehrsverstoß von den Voraussetzungen eines Durchschnitts- oder Regelfalls abweicht.

Gerade Selbstständige oder Berufskraftfahrer sind durch die Verhängung eines Fahrverbotes und die damit verbundene Existenzbedrohung besonders betroffen. Gleichwohl wird von Seiten der Bußgeldstellen und auch seitens der Richter, immer wieder das Argument angeführt, dass es auch solchen Betroffenen grundsätzlich zuzumuten sei, berufliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten als Folge des Fahrverbots durch Urlaub, Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder Taxen, Beschäftigung eines Aushilfsfahrers oder Kombinationen dieser Maßnahmen auszugleichen. Von Selbstständigen wird verlangt, hierfür notfalls einen Kredit aufzunehmen. Dem gegenüber sieht die Rechtsprechung bei abhängig Beschäftigten eine Kreditaufnahme auch für berufsbedingt erforderliche regelmäßige Taxikosten in der Regel nicht als zumutbar an. Aus anwaltlicher Erfahrung erscheint aber auch bei Selbstständigen in vielen Fällen zweifelhaft, ob der Betroffene überhaupt einen derartigen Kredit bekommen kann. Auch der Umstand, dass ein Selbstständiger mehrere Mitarbeiter hat, sagt über seine Kreditwürdigkeit noch nichts aus. Entscheidend ist daher, dass im Bußgeldverfahren entsprechende Zahlen und Belege vorgelegt werden können, welche den Verweis auf eine mögliche Kreditaufnahme als Abwendungsmöglichkeit ausschließen.

Im Übrigen kann auch bei erheblichen Verkehrsverstößen vom Fahrverbot abgesehen werden, wenn aufgrund von Besonderheiten entweder kein Regelfall vorliegt oder aber das Fahrverbot unangemessen erscheint. So kann das Vorliegen einer "notstandsähnlichen Situation" ein Absehen vom Regelfahrverbot jedenfalls dann rechtfertigen, wenn es sich nicht um einen wiederholt einschlägig aufgefallenen Verkehrsteilnehmer handelt. Das OLG Karlsruhe hat beispielsweise ein Fahrverbot als nicht angemessen erachtet, in dem ein Arzt zu einem Notfall gerufen wurde und dabei die außerorts zulässige Höchstgeschwindigkeit um 61 km/h überschritten hatte.

Entsprechend entschied das OLG Karlsruhe in einem Fall, in dem ein Vater zu seinem verunfallten Kind eilte und dabei Straßenverkehrsregeln überschritt. Selbst wenn keine notstandsähnliche Situation vorlag und sich die Messung in ihrem Ergebnis als korrekt herausstellt, kann ein Absehen vom Fahrverbot gerechtfertigt sein, wenn die Radarkontrolle entgegen den im Land Brandenburg geltenden Richtlinien für die Verkehrs- und Geschwindigkeitsüberwachung vorgenommen wurde. Darin ist beispielsweise geregelt, dass bei Geschwindigkeitsmessungen ein Abstand von 150 m vor und hinter zu geschwindigkeitsregelnden Verkehrszeichen, wozu auch Ortstafeln gehören, einzuhalten ist.

Tipp: Um ein Fahrverbot abzuwenden, sind einleuchtende Darlegungen erforderlich, warum den Betroffenen das Fahrverbot unverhältnismäßig hart trifft. Dafür empfiehlt sich in jedem Fall die Beauftragung eines im Verkehrsrecht spezialisierten Fachanwalts. **Bei Betroffenen etwa, die beruflich auf den Führerschein angewiesen sind, weil sie täglich weite Strecken zurücklegen um ihre Kunden oder Baustellen zu erreichen, muss dies durch Vorlage von Belegen wie z.B. Terminkalendern glaubhaft gemacht werden.** Bei dem ärztlichen Leiter einer Tumorklinik sah das Amtsgericht Potsdam beispielsweise gegen Erhöhung der Geldbuße vom Fahrverbot ab, weil explizit dargelegt werden konnte, dass er 24 Stunden am Tag abrufbereit sein muss und ein Erreichen der Klinik bei einer Fahrtstrecke von 26 km besonders zur Nachtzeit kompliziert ist. Auch ein drohender Arbeitsplatzverlust kommt als unangemessene Härte grundsätzlich in Betracht, wenn konkrete Tatsachen vorgebracht werden, die eine Kündigung im Falle eines Fahrverbotes tatsächlich begründet erscheinen lassen. Unzureichend wäre allerdings der Vortrag, der Arbeitgeber habe in der Vergangenheit gegenüber Mitarbeitern geäußert, bei Fahrverbot drohe die Entlassung.

Auf den begründeten Vortrag des Verteidigers hin muss das Gericht auch prüfen, ob ein beschränktes Fahrverbot als "Warnschuss" ausreichen kann. Insbesondere Berufskraftfahrern zum Beispiel von Kraftomnibussen, Rettungsfahrzeugen oder landwirtschaftlichen Fahrzeugen kann bei Vorliegen berechtigter Gründe als Ausnahme vom generellen Fahrverbot gestattet werden, wenigstens die jeweilige Fahrzeugart zu fahren.

Tipp: Kann das Fahrverbot nicht abgewendet werden, besteht seit dem 01.03.1998 die Möglichkeit, den Beginn des Fahrverbots innerhalb von vier Monaten nach Rechtskraft der Bußgeldentscheidung selbst zu bestimmen. Das gilt allerdings nur für Ersttäter, also diejenigen, die seit zwei Jahren kein Fahrverbot gehabt haben. Durch diese gesetzlich geregelte "Gnadenfrist" besteht in vielen Fällen die Möglichkeit, das Fahrverbot in einen für ihn günstigen Zeitraum zu legen.